

Wochenmarktsatzung

vom 20.12.1993

in der Fassung vom 27.09.2022

- (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 1993 Seite 783, in Kraft seit 23.12.1993)
- (1. Änderung vom 11.06.2001, Amtsblatt Landkreis Seite 559, in Kraft seit 01.01.2002)
 - (2. Änderung vom 25.09.2006, Amtsblatt Landkreis, Seite 661, in Kraft seit 26.10.2006)
 - (3. Änderung vom 16.11.2009, Amtsblatt Landkreis, Seite 747, in Kraft seit 03.12.2009)
 - (4. Änderung vom 07.01.2020, Amtsblatt Landkreis, Seite 55, in Kraft seit 16.01.2020)
 - (5. Änderung vom 27.09.2022, Amtsblatt Landkreis, Seite 756, in Kraft seit 07.10.2022)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) sowie der Verordnung des Nieders. MI für Wirtschaft und Verkehr vom 31.08.1977 (Nds. GVBl. Nr. 33) zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 20.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Hildesheim betreibt die in dieser Satzung genannten Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.
2. Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Märkten wird während der Marktzeiten - einschließlich der Auf- und Abbauzeiten - soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte erforderlich ist.

§ 2

Marktplätze / Begriffe

1. Die Wochenmärkte nach § 1 dieser Satzung finden
 - a. auf dem historischen Marktplatz und in der Rathausstraße (Rathausmarkt),
 - b. und auf dem Neustädter Markt (Neustädter Markt),statt.
2. Marktbeschicker sind Erlaubnisinhaber nach § 6 dieser Satzung.
3. Marktbeauftragter ist eine städtische Marktaufsicht oder in deren Abwesenheit der Marktbmann.

§ 3

Marktzeiten

1. Die Wochenmärkte finden an folgenden Tagen statt:
 - a. Rathausmarkt: mittwochs und samstags

- b. Neustädter Markt: mittwochs und samstags.
2. Die Marktzeit beginnt nach dem Aufbau eines Marktstandes. Mit dem Aufbau darf nicht vor 6.00 Uhr begonnen werden.
 3. Die Marktzeit endet auf dem Rathausmarkt um 14.30 Uhr und auf dem Neustädter Markt um 13.00 Uhr.

§ 4 Marktverlegungen

1. Die Wochenmärkte finden, wenn der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, an dem vorhergehenden Werktag statt.
2. Eine örtliche Verlegung des Rathausmarktes ist insbesondere aus Anlass des Weihnachtsmarktes, des Weinfestes aber auch aufgrund anderer Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, möglich. Die Verlegung soll den Dauererlaubnisinhabern mindestens 2 Wochen im Voraus mitgeteilt werden.
3. Eine örtliche Verlegung des Neustädter Marktes ist aufgrund von Veranstaltungen, welche auf der Marktfläche stattfinden sollen und im besonderen öffentlichen Interesse liegen, an Samstagen möglich. Die Verlegung soll den Dauererlaubnisinhabern mindestens 4 Wochen im Voraus mitgeteilt werden.
4. Marktverlegungen sollen an nicht mehr als 15 Markttagen (Rathausmarkt) bzw. 5 Markttagen (Neustädter Markt) pro Kalenderjahr vorgenommen werden. Sie sind rechtzeitig bei der Stadt Hildesheim anzumelden.

§ 5 Marktwaren

Für das Sortiment und die Art des Feilbietens von Waren auf den Wochenmärkten der Stadt Hildesheim gelten die Vorschriften der Gewerbeordnung.

§ 6 Erlaubnis, Platzzuweisung

1. Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur nach Erlaubnis von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes (Erlaubnis) erfolgt auf Antrag und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs entweder

a) für einen längeren Zeitraum (Dauerstand) b) oder für einzelne Markttag (Tagesstand).

Tageserlaubnisse sollen für mindestens 4 Markttag innerhalb eines Monats ausgestellt werden. Tageserlaubnisse für kürzere Zeit können insbesondere für Saisonwaren erteilt werden.

Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht weder ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Platzes noch auf Entschädigung bei Zuweisung eines neuen Platzes.

3. Dauererlaubnisse sind schriftlich zu beantragen. Sie werden befristet für ein Jahr erteilt. Die Erlaubnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern die Marktverwaltung die Verlängerung nicht drei Monate vor Ablauf der Erlaubnis schriftlich versagt.
4. Tageserlaubnisse können für den jeweiligen Markttag bei der Marktverwaltung beantragt werden.
5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Erlaubniserteilung.
6. Die Erlaubnis oder die Verlängerung nach Ziffer 3 kann versagt werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c. das angebotene Warensortiment bereits auf dem Markt vorhanden ist oder der Charakteristik des Marktes nicht entspricht
 - d. oder er als ehemaliger Erlaubnisinhaber innerhalb des letzten Jahres wiederholt gegen diese Satzung verstoßen hat.
7. Die Erlaubnis kann widerrufen werden oder die Verlängerung nach Ziffer 3 versagt werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Standplatz wiederholt unentschuldigt nicht benutzt wird,
 - b. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,
 - e. ein Standinhaber die fälligen Marktgebühren nicht bezahlt
 - e. oder bezüglich der Abmessungen, Farbe und Gestaltung eines Marktstandes kein Einvernehmen mit der Stadt Hildesheim hergestellt werden kann.
8. Marktbeschicker, die über einen Dauerstand verfügen, sind zu einer Marktteilnahme verpflichtet.
9. Wird ein Standplatz bis 8.00 Uhr nicht in Anspruch genommen und eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Marktbeauftragten erfolgt nicht, kann die Fläche für den jeweiligen Tag anderweitig vergeben werden.
10. Der zugewiesene Stand darf nur für den im Antrag bezeichneten Geschäftsbetrieb genutzt werden.

§ 6 a

Hat die Marktverwaltung über einen Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes nach § 6 Nr. 3 oder Nr. 4 nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden, gilt der Standplatz als zugewiesen.

§ 7

Rückgabe der Erlaubnis

Die Rückgabe der Erlaubnis durch einen Marktbesicker – mit der Folge, dass die Gebührenpflicht endet - ist mit einer Frist von 2 Wochen zum jeweiligen Markttag möglich. Der Erlaubnisverzicht ist schriftlich zu erklären.

§ 7a

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

1. Verkaufseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Verkaufswagen, -anhänger und üblich gestaltete Verkaufsstände. Sonstige Einrichtungen - insbesondere Kraftfahrzeuge - dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Hildesheim während der Marktzeit auf den Marktplätzen abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und so aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt werden kann. Sie dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
3. Bezüglich der Farbe und Gestaltung des Marktstandes haben die Marktbesicker das Einvernehmen mit der Stadt Hildesheim herzustellen. Dies gilt in besonderem Maße für Verkaufseinrichtungen auf dem Rathausmarkt.
4. Jeder Marktbesicker hat an seinem Standplatz an gut sichtbarer Stelle ein Namensschild in der Mindestgröße von 20 x 30 cm in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Aus dem Schild muss der Vor- und Zuname (gegebenenfalls der Firmenname) sowie die genaue Anschrift des Marktbesickers hervorgehen.
5. Waren, Leergut, Abfall etc. dürfen nur in den Grenzen des zugewiesenen Standplatzes und, soweit möglich, für Marktbesucher nicht sichtbar abgestellt werden.
6. Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten.
7. Elektrische Leitungen sind gebündelt und stolperfrei zu verlegen.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Insbesondere der Auf- und Abbau der Marktstände ist im Einvernehmen mit den übrigen Marktbeschickern vorzunehmen. Im Zweifel entscheidet die Marktaufsicht, um einen reibungslosen Marktablauf zu gewährleisten. Marktbeschicker, die dieser Verpflichtung wiederholt nicht nachkommen, können vom Marktverkehr ausgeschlossen werden.
2. Während der Marktzeit ist das Mitführen von nicht angeleinten Hunden auf dem Marktplatz verboten.
Kraftfahrzeuge der Marktbeschicker sind bis spätestens 8.00 Uhr vom Marktplatz zu entfernen.
3. Jeder Marktteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
4. Es ist unzulässig, das Marktgeschehen durch überlaute Musik, überlautes Anpreisen von Waren oder anderes unangemessenes Verhalten zu stören.

§ 10

Sauberkeit auf dem Wochenmarkt

1. Die Marktbeschicker sind für die Sauberkeit der ihnen zugewiesenen Plätze verantwortlich. Sie haben ihre Standplätze zum Markttende besenrein zu verlassen. Die Stadt Hildesheim sorgt eine Stunde nach Markttende für eine Reinigung des Marktplatzes.
2. Abfälle sind während der Marktzeit innerhalb der Verkaufsstände zu belassen. Sie werden nicht von der Stadt Hildesheim entsorgt und müssen daher von jedem Verursacher zum Ende der Marktzeit mitgenommen werden.
3. Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht umherfliegen kann. Sie sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Wege vor Ihrem Stand bis zur Mitte von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 11

Marktbmann

1. Für jeden Wochenmarkt soll ein Marktbmann zur Verfügung stehen, der die Interessen der Marktbeschicker in besonderer Weise vertritt. Die Ernennung kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.
2. Der Marktbmann achtet in Abwesenheit der städtischen Marktaufsicht auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung. Er achtet insbesondere darauf, dass Marktbeschicker nur Flächen in Anspruch nehmen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen genutzt werden dürfen.
3. Die Stadt Hildesheim bestimmt den Marktbmann aus dem Kreis der Marktbeschicker des jeweiligen Marktes.

§ 12 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach der Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Hildesheim zu entrichten.

§ 13 Haftung

1. Die Wochenmarktbeschricker haften für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Beauftragten zu verantworten sind.
2. Die Stadt Hildesheim haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 der Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere wer gegen Vorschriften über die Sauberkeit des Platzes verstößt oder Anordnungen der Marktverwaltung nicht befolgt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20.12.1993

Stadt Hildesheim

gez. Machens
Oberbürgermeister

gez. Dr. Buerstedde
Oberstadtdirektor